Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

Sozialgericht Detmold Richthofenstraße 3 32756 Detmold

Stephan Epp Otto-Brenner-Straße 77 33605 Bielefeld

Postanschrift: Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld Tel.: +49 163 814 0605

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller:

Stephan Epp, Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld derzeit: Otto-Brenner-Straße 77, 33605 Bielefeld

Antragsgegner:

- 1. Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen Sozialamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
- 2. Stadt Bielefeld, Amt für Unterbringung, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Antrag

Der Antragsteller beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG):

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben:

- 1. Dem Antragsteller unverzüglich ein Einzelzimmer in der Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77, 33605 Bielefeld, zuzuweisen, insbesondere Zimmer 2 oder Zimmer 5, solange nachweislich welche frei und bewohnbar sind.
- 2. Die seit dem 20. Oktober 2025 erfolgte Doppelbelegung von Zimmer 1 in der Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77 unverzüglich aufzuheben.
- 3. Die Kosten der Unterkunft in der Otto-Brenner-Straße 77 weiterhin vollständig zu übernehmen.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld in Höhe von 563 € monatlich) und ist seit Ende Mai 2025 in der Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77, 33605 Bielefeld, Zimmer 1 untergebracht.

1. Doppelbelegung des Zimmers trotz freier Alternativen

Am 20. Oktober 2025 um 19:00 Uhr teilte Herr Rogalski (Mitarbeiter der Johanniter Bielefeld, Hausverwaltung) dem Antragsteller mit, dass auf Anordnung von Frau Schalles (Amt für Unterbringung der Stadt Bielefeld) Zimmer 1 ab sofort mit zwei Personen belegt werden soll.

Seit dem 20. Oktober 2025 wird das Zimmer des Antragstellers mit einer weiteren Person (Ben) doppelt belegt.

Entscheidend ist: In derselben Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77 stehen nachweislich **Zimmer 2 und Zimmer 5 leer und sind bewohnbar**. Der Antragsteller hat dies am 21. Oktober 2025 um ca. 06:50 Uhr persönlich überprüft (beide Zimmertüren sind abgeschlossen, die Zimmer stehen leer).

II. Anordnungsanspruch

1. Rechtliche Grundlage

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine angemessene Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II.

Eine Unterkunft ist nur dann angemessen, wenn sie den individuellen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten entspricht und seine Gesundheit nicht gefährdet.

2. Unangemessenheit der Doppelbelegung

Die Doppelbelegung von Zimmer 1 ist **nicht angemessen und nicht zumutbar**, weil:

a) Freie Alternativen vorhanden sind:

Zimmer 2 und Zimmer 5 in derselben Unterkunft stehen leer und bewohnbar zur Verfügung.

b) Gesundheitsgefährdung:

Der Antragsteller leidet unter empfindlichem Schlaf. Die Doppelbelegung führt zwangsläufig zu Schlafstörungen, Lärmbelästigung und der Unmöglichkeit, sich zurückzuziehen. Dies gefährdet seine Gesundheit erheblich.

c) Laufendes Betreuungsverfahren:

Das Amtsgericht Bielefeld prüft aktuell die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung aufgrund der gesundheitlichen Situation des Antragstellers (Az. 2 XVII 991/25). Dies unterstreicht die besondere Schutzbedürftigkeit.

d) Willkürliche Entscheidung:

Es gibt keinen sachlichen Grund für die Doppelbelegung, wenn andere Einzelzimmer verfügbar sind. Die Begründung, "Zimmer zuerst aufzufüllen", ist keine ausreichende Rechtfertigung für die Gesundheitsgefährdung eines Leistungsberechtigten.

3. Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) umfasst nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Minimum an sozialer, kultureller und damit auch gesundheitlicher Teilhabe.

Die Verweigerung eines Einzelzimmers trotz verfügbarer Alternativen und trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Antragstellers verletzt dieses Grundrecht.

III. Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit)

1. Unmittelbare Gesundheitsgefährdung

Der Antragsteller ist seit dem 20. Oktober 2025 der Doppelbelegung ausgesetzt. Bereits jetzt droht eine Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation durch:

- Schlafmangel
- Dauerstress durch fehlende Privatsphäre
- Unmöglichkeit der Erholung

Eine Gesundheitsgefährdung rechtfertigt stets ein eiliges gerichtliches Vorgehen.

2. Keine Abhilfe durch Widerspruch

Der Antragsteller hat am 21. Oktober 2025 Widerspruch eingelegt. Es ist nicht absehbar, wann über diesen Widerspruch entschieden wird. Ein Abwarten des Widerspruchsverfahrens ist dem Antragsteller nicht zumutbar, da seine Gesundheit bereits jetzt akut gefährdet ist.

3. Keine anderweitige Abwendung der Gefahr

Der Antragsteller hat keine Möglichkeit, die Situation selbst abzuwenden. Er ist auf die Zuweisung durch das Amt für Unterbringung angewiesen.

4. Systematische Druckausübung

Die zeitliche Koinzidenz zwischen der Verweigerung der Unterschrift am 20. Oktober 2025 (13:52 Uhr) und der Zimmerzuweisung am selben Tag (19:00 Uhr) legt nahe, dass die Doppelbelegung als Druckmittel eingesetzt wird, um den Antragsteller zum Verlassen der Unterkunft zu zwingen.

Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Antragstellers dar und erfordert sofortiges gerichtliches Einschreiten.

IV. Erfolgsaussicht in der Hauptsache

Die Klage in der Hauptsache hat überwiegende Erfolgsaussichten:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine angemessene Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II. Die Doppelbelegung bei gleichzeitig verfügbaren Einzelzimmern und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation des Antragstellers ist rechtswidrig.

V. Rechtsfolge

Gemäß § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Voraussetzungen liegen vor:

- Streitiges Rechtsverhältnis: Anspruch auf angemessene Unterkunft
- Abwendung wesentlicher Nachteile: Gesundheitsgefährdung durch Schlafmangel
- Eilbedürftigkeit: Unmittelbare und andauernde Beeinträchtigung

Beweismittel

- 1. E-Mail des Antragstellers vom 21. Oktober 2025 an Frau Schalles und Herr Gooklani (Widerspruch gegen Zimmerzuweisung)
- 2. Nachweis über das laufende Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Bielefeld, Az. 2 XVII 991/25
- 3. Einweisungsbescheid für die Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77
- 4. Gebührenbescheid für die Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77
- 5. Bestätigung des Jobcenters über die Kostenübernahme der Unterkunft

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Bielefeld,	den 22.	Oktober	2025

Stephan Epp (Antragsteller)

Anlagen

- E-Mail vom 21.10.2025 (Widerspruch Zimmerzuweisung)
- Nachweis Betreuungsverfahren Az. 2 XVII 991/25
- Einweisungsbescheid
- Gebührenbescheid
- Bestätigung Jobcenter Kostenübernahme